

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transporte der NNR+Dachser GmbH

### 1. Grundlage

Die NNR+Dachser GmbH und alle mit ihr verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften organisieren die Beförderung der übergebenen Produkte im Geschäftsfeld Luft- und Seefracht und erbringen speditionelle Dienstleistungen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen, u.a. außenwirtschafts- und zollrechtliche Vorgaben, insb. im Hinblick auf gültige Personen-, Länder- oder Warenembargos. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen - wie z.B. das Hague-Visby-Rules, das Warschauer Abkommen bzw. Montrealer Übereinkommen oder die CMR - zur Anwendung kommen, gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) als vereinbart. Auf die in den ADSp 2017 von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Haftungsregelungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die ADSp 2017 sind jederzeit unter [DSLVL: ADSp - General German Freight Forwarder Conditions](#) abrufbar und werden auf Verlangen übersandt.

Für Leistungen, deren Erfüllungsort nicht in Deutschland liegt und soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen – wie z.B. die Hague-Visby-Rules, das Warschauer Abkommen bzw. Montrealer Übereinkommen oder die CMR – zur Anwendung kommen oder in einem mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag etwas anderes bestimmt ist, gelten die FIATA Model Rules for Freight Forwarding Services (FIATA Model Rules), in der jeweils gültigen Fassung als vereinbart. Die FIATA Model Rules sind jederzeit auf <https://www.nnr-global.com/download-documents/> abrufbar und werden auf Verlangen übersandt. Für die Ziffer 8.3.3 der FIATA Model Rules vereinbaren die Parteien, dass die Haftung von NNR+Dachser GmbH 50.000 SZR je Schadenfall nicht übersteigt.

### 2. Haftungsübergang

Die Verantwortlichkeit für die Ware beginnt für NNR+Dachser GmbH mit deren tatsächlichen Übernahme. Der Fahrer quittiert für die Anzahl und Art der übernommenen Packstücke und deren äußerlichen Unversehrtheit.

### 3. Zahlungsziel

Unsere Speditionsrechnungen sind sofort nach Erhalt zu begleichen. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzung bedarf, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein. Im Falle des Verzuges berechnen wir Zinsen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen, derzeit 9 % p.a., über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

### 4. Gültigkeit der Vereinbarungen

Die Gültigkeit ist auf dem Offertenblatt ausgewiesen und basiert auf zurzeit gültigen Frachten, Tarifen und Kursen. Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die offerierten Preise beinhalten nicht die Umsatzsteuer und basieren auf den von Ihnen zur Verfügung gestellten Sendungsstrukturdaten. Insbesondere bei Erweiterung Ihrer Leistungsanforderungen an uns, Veränderung der Sendungsstrukturdaten, der rechtlichen und steuerlichen Grundlagen (z.B. Einführung der Lkw-Maut) sowie bei Änderungen externer Kosteneinflussfaktoren werden wir in Abstimmung mit Ihnen entsprechende Preisanpassungen vornehmen.

Das Angebot der NNR+Dachser GmbH basiert auf den im Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Preisen. Sollten von uns eingesetzte Drittparteien, z.B. Reedereien / Airlines, nach Angebotsabgabe ihre Preise erhöhen, so behalten wir uns entsprechende Preisanpassungen ausdrücklich vor. Gefahrgutsendungen werden von der NNR+Dachser GmbH nur nach vorheriger Absprache und Übermittlung der erforderlichen Informationen durchgeführt. Die angebotenen Frachtraten beinhalten nicht die Durchführung von Gefahrguttransporten soweit diese nicht jeweils vor Durchführung gesondert vereinbart worden sind.

Der Auftraggeber hat im Speditionsauftrag grundsätzlich den Warenwert der übergebenen Sendung anzugeben. Darüber hinaus hat der Auftraggeber der zuständigen NNR+Dachser GmbH Niederlassung besonders wertvolle oder diebstahlsgefährdete Güter (insb. pharmazeutische Produkte, Telekommunikations- oder Unterhaltungselektronik, EDV Soft-, Hardware und EDV-Zubehör,

Tabakwaren, Spirituosen etc.) sowie bei Gütern mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 50,- EUR/kg sowie Sendungen mit einem Warenwert ab 250.000,00 EUR so rechtzeitig vor Übernahme (mind. 1 Arbeitstag) in Textform anzuzeigen, dass die NNR+Dachser GmbH -Niederlassung über die Annahme der Güter entscheiden und Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags treffen kann. Frost- und wärmeempfindliche Güter sind gesondert anzuzeigen. Eine fehlende oder falsche Information (insb. Wertangabe) entbindet die NNR+Dachser GmbH von einer Haftung für den spezifisch daraus entstehenden Schaden (z.B. aufgrund mangelnder Sicherungsmaßnahmen).

Der Auftraggeber hat bei der Auftragserteilung die genaue Warenbezeichnung und den Warenwert anzugeben. Bei fehlender Warenwertangabe wird von einem Warenwert in Höhe von mindestens 10.000 EUR ausgegangen.

Die Beauftragung der NNR+Dachser GmbH unter gleichzeitiger Aufforderung zur Einziehung einer Nachnahme ist innerhalb des gesamten NNR+Dachser GmbH Netzwerkes ausgeschlossen.

Für den Fall, dass der Auftraggeber nicht selbst Eigentümer der in ein Drittland zu transportierenden Ware ist, hat dieser dies der NNR+Dachser GmbH bei Beauftragung mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt nur, wenn der Auftraggeber in einem solchen Fall gleichzeitig steuerrechtlicher Leistungsempfänger bzw. Frachtzahler ist.

## **5. Spezielle Bedingungen**

### **5.1 Luftfracht**

Die Auswahl der Abflüge und die Auswahl der Airline liegen in unserer Wahl. Das Volumenverhältnis gilt auf Basis 1:6. Dies bedeutet 1 cbm entspricht 167 kg frachtpflichtigem Gewicht. Nicht bereits in der Angebotskalkulation beinhaltetete Kosten, welche erst nach Leistungsbeginn im Transportverlauf durch Dritte entstehen und nicht durch NNR+Dachser GmbH beeinflusst werden können, müssen nach Auslage weiterbelastet werden.

Aufgrund gesetzlicher Anforderungen [insb. VO (EG) Nr. 300/2008] kann im Einzelfall vor entsprechender Abfertigung eine zusätzliche Sicherheitsüberprüfung durch NNR+Dachser GmbH oder Dritte – u.a. auch mittels händischer Kontrolle oder visueller Beschau – an der Ware des Auftraggebers notwendig werden. Der Auftraggeber stimmt einer solchen Prüfung bereits mit Auftragserteilung an NNR+Dachser GmbH ausdrücklich zu, so dass die Einholung einer gesonderten Zustimmung im Einzelfall nicht mehr notwendig ist. Die Haftung der NNR+Dachser GmbH für durch Mitarbeiter von NNR+Dachser GmbH verursachte Schäden ist in einem solchen Fall auf durch den Auftraggeber nachzuweisende Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.

### **5.2 Seefracht**

Die genannten Seefrachten repräsentieren eine Auswahl an Reedereien und deren aktuellen Transitzeiten. Wir behalten uns vor, weitere Reedereien zu berücksichtigen, sofern o. g. Zeitrahmen und Ratenniveau nicht überschritten wird. Alle Seefrachtnebengebühren/-zuschläge basieren zum Zeitpunkt der Angebotserstellung. Die Berechnung erfolgt zu den jeweils am Verschiffungstag geltenden Zuschläge (v.a.t.o.s.). Von der Reederei eingeführte Zuschläge, welche hier nicht genannt sind, werden gemäß Auslage an Sie berechnet.

Bedingungen für die Gültigkeit der Raten sind das Vorhandensein von ausreichendem Leerequipment im Verladehafen bzw. ausreichendem Schiffsraum, sowie das genannte Volumen p.a.. Wir setzen voraus, dass Sie uns für die komplette Abwicklung wie quotiert beauftragen. Sollten Sie uns nur in Teilbereichen einsetzen, so ist dieses Angebot nicht bindend. Sofern nicht anders genannt, sind alle Preise nur für Standard-Equipment gültig.

Die Rückgabe des Leercontainers im Containerdepot des Empfangslandes erfolgt auf Weisung der Reederei zu Lasten des Frachtzahlers. Die Container sind besenrein und frei von Gerüchen zurückzugeben.

Auf dem Seeweg lose verladene Kolli werden in unverändertem Zustand beim Empfänger angeliefert. Sollte eine besondere Behandlung der Kolli (z.B. Palettierung) im Empfangshafen gewünscht werden, so geschieht dies nur gegen einen ausdrücklichen, schriftlichen Auftrag des Frachtzahlers. Um eine reibungslose Abwicklung zu ermöglichen, benötigen wir neben einer Packliste und der Handelsrechnung, 1/3 indossierte Original Konnossement 5 Arbeitstage vor Ankunft des Seeschiffes im Empfangshafen per Post. Eventuell anfallende Demurrage, Detention, Kailagergelder sowie alle unvorhersehbaren Kosten sind in diesem Angebot nicht enthalten und werden, sofern diese nicht durch NNR+Dachser GmbH verursacht wurden, gem. Nebengebührentarif bzw. gem. Auslage an Sie berechnet.

### 5.3 Laufzeiten

Lieferfristangaben oder sonstige Laufzeitvorgaben des Auftraggebers sind - auch ohne ausdrücklichen Widerspruch seitens der NNR+Dachser GmbH - grundsätzlich nicht verbindlich. Eine Haftung für die Einhaltung entsprechender Laufzeiten wird ausdrücklich nicht übernommen. Sämtliche Laufzeitangaben verstehen sich als ETS (=expected time of shipment) bzw. als ETA (=expected time of arrival). Die NNR+Dachser GmbH behält es sich darüber hinaus ausdrücklich vor, ein anderes als das ursprünglich vorgegebene Verkehrsmittel bzw. einen anderen Verkehrsträger einzusetzen.

## 6. Zollsendungen

Für Sendungen, die für ein Drittland bestimmt sind, müssen die gesetzlich erforderlichen Exportdokumente und die für die Einfuhr in das entsprechende Drittland erforderlichen Importdokumente beigefügt sein.

Soweit der Transportauftrag auch die Zollabfertigung beinhaltet, ist der Auftraggeber verpflichtet, NNR+Dachser GmbH alle zur Transportdurchführung notwendigen Unterlagen, Informationen und Papiere rechtzeitig vor Durchführung der Transporte zu übergeben. Die Abfertigung der Sendung erfolgt durch NNR+Dachser GmbH an Werktagen jeweils innerhalb der üblichen Bürozeiten. Entstehen aufgrund verspäteter, fehlender oder falscher Informationen durch den Auftraggeber zusätzliche Kosten, Zinsen, Bußgelder, Mahnungen oder Schäden, so wird der Auftraggeber NNR+Dachser GmbH auf erstes Anfordern in voller Höhe freistellen.

Beauftragt der Auftraggeber selbst einen eigenen Zollagenten so liegt es im alleinigen Verantwortungsbereich des Auftraggebers, alle mit der Ein- und Ausfuhr der Ware im Zusammenhang stehenden rechtlichen Verpflichtungen des jeweiligen Landes zu erfüllen. Der Auftraggeber stellt NNR+Dachser GmbH von jeglichen Ansprüchen diesbezüglich frei.

Sendungen unter zollamtlicher Überwachung (z.B. Versandschein T1/T2, Carnet TIR, Carnet ATA, Zolllagerware, Ware aus der aktiven Veredelung etc.) können nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen NNR+Dachser GmbH -Niederlassung und unter Einhaltung der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen übernommen werden.

Der Versand von Waren, die spezifischen handelspolitischen, zoll- oder außenwirtschaftsrechtlichen Anforderungen unterliegen, sowie von Spirituosen und Marktordnungswaren ist nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen NNR+Dachser GmbH - Niederlassung und unter dem Vorbehalt eines Transportausschlusses möglich.

Sendungen welche dem Anmeldeverfahren SENT unterliegen (z.B. Transporte von Ölen, Fetten, Tabakwaren usw.) von, zu, nach oder durch Polen sind ausgeschlossen, es sei denn Auftraggeber und NNR+Dachser GmbH haben eine anderweitige schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Sämtliche Zusatzkosten hieraus gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Bei Zollsendungen kann sich die Laufzeit verlängern.

Die Tätigkeit eines eingesetzten Zollagenten erfolgt auf Basis des Inhalts der vom Auftraggeber gezeichneten Vollmacht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in einigen Ländern (z.B. Belgien, Niederlande) die Originale der für die Verzollung notwendigen Unterlagen grundsätzlich im Gewahrsam des Zollagenten verbleiben. NNR+Dachser GmbH übernimmt für die Herausgabe bzw. den Rückerhalt der Originalunterlagen keine Haftung.

In Bezug auf die Zollabfertigung gilt folgendes: Auch wenn der Verzollungsauftrag nicht vom Auftraggeber selbst, sondern vom Empfänger an NNR+Dachser GmbH gestellt wird, bleibt der Auftraggeber verpflichtet, etwaige nicht durch den Empfänger an NNR+Dachser GmbH beglichene Kosten (wie z.B. Einfuhrabgaben, Zollabfertigungsgebühren, Bescheide, sonstige hoheitliche Gebühren und Abgaben) - egal aus welchem Grund - vollständig und unverzüglich nach Aufforderung an NNR+Dachser GmbH zu bezahlen.

## 7. Sonstiges

7.1. Die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen von NNR+Dachser GmbH stehen unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Beachtung und Einhaltung der jeweils gültigen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. hoheitlichen Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Rückverfolgbarkeit des Handels und/oder der Transportkette (insb. unter Berücksichtigung der europäischen und amerikanischen Embargomaßnahmen). Der Auftraggeber bestätigt ausdrücklich, dass ihm sämtliche für seinen

Geschäftsbetrieb einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen – im Schwerpunkt: außenwirtschafts- und zollrechtliche Vorgaben, insb. im Hinblick auf gültige Personen-, Länder- oder Warenembargos – bekannt sind und diese von ihm vollumfänglich und uneingeschränkt eingehalten werden. NNR+Dachser GmbH kann insofern davon ausgehen, dass sämtliche übergebenen Sendungen bereits einer solchen Prüfung durch den Auftraggeber unterzogen worden sind.

7.2. NNR+Dachser GmbH kann das Transportmittel wählen. Etwaige Einwände des Auftraggebers gegen den Transport per Charter sind NNR+Dachser GmbH spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsannahme schriftlich mitzuteilen. Für den Fall, dass der Transport per Charter erfolgt, gilt zusätzlich die folgende Regelung: Der Auftraggeber hat NNR+Dachser GmbH von allen Ansprüchen (einschließlich Ansprüchen Dritter), Forderungen, Haftungsansprüchen, Verlusten oder Schäden jeglicher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden an Luftfahrzeugen, Land, Personenschäden aus oder im Zusammenhang mit dem Transport und dem Betrieb oder der Verspätung des Betriebes von Luftfahrzeugen, vollumfänglich freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Auftraggeber hat NNR+Dachser GmbH für alle direkten und indirekten Verluste, die durch Verschulden oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers entstehen, schadlos zu halten. Kosten, die durch behördliche Auflagen (z.B. hinsichtlich der Landung etc.) entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7.3. NNR+Dachser GmbH hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihm aus dem oben genannten Tätigkeiten gegenüber dem Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Nach ungenutzten Ablauf einer von NNR+Dachser GmbH unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf NNR+Dachser GmbH die betreffenden Güter ohne weitere Formalie freihändig verwerten.

7.4. NNR+Dachser GmbH erbringt seine Leistungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden nationalen Datenschutzbedingungen der mit diesem Vertrag beauftragten NNR+Dachser GmbH Niederlassung und der Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679, jeweils gültige Fassung (DSGVO). NNR+Dachser GmbH ist kein Auftragsverarbeiter im Sinne des BDSG oder der DSGVO. Soweit NNR+Dachser GmbH vom Auftraggeber personenbezogene und sonstige Daten erhält, werden diese ausschließlich zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen (z.B.: Transport, Ablieferung, Lagerung) verwendet, es sei denn im Rahmen einer gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien wird etwas anderes vereinbart. Im Rahmen der Erfüllung der Leistungserbringung kann eine Weitergabe der personenbezogenen Daten (z.B. an Subunternehmer, Tochtergesellschaften von NNR+Dachser GmbH, Behörden, Zoll) erforderlich sein. Details zur Verwendung der personenbezogenen Daten sind in den "Informationen gemäß DSGVO" geregelt. Die "Informationen gemäß DSGVO" sind jederzeit auf <https://www.nnrglobal.com/download-documents/> abrufbar und werden auf Verlangen übersandt. Der Auftraggeber erbringt seine Leistungen im Rahmen des Vertrages ebenfalls in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Datenschutzbedingungen der mit diesem Vertrag beauftragten NNR+Dachser GmbH Niederlassung und der DSGVO. Insbesondere stellt der Auftraggeber sicher, dass die von ihm an NNR+Dachser GmbH übermittelten personenbezogenen Daten durch NNR+Dachser GmbH im oben beschriebenen Umfang und dem dort geregelten Sinn und Zweck verwendet werden dürfen. Dies gilt auch, wenn die personenbezogenen Daten nicht direkt beim Betroffenen erhoben worden sind. NNR+Dachser GmbH kann sich daher auf die Zulässigkeit der Verwendung der übermittelten personenbezogenen Daten ohne weitere Prüfung seitens NNR+Dachser GmbH im oben beschriebenen Umfang verlassen. Der Auftraggeber stellt NNR+Dachser GmbH von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritten im Zusammenhang mit einer Nutzung der Daten im oben beschriebenen Umfang frei - insbesondere von jeglicher Inanspruchnahme aufgrund in- oder ausländischer Datenschutzgesetze oder DSGVO sowie sonstigen Ansprüchen der Aufsichtsbehörden.

7.5. NNR+Dachser GmbH übernimmt keine Haftung für mögliche Konsequenzen, die sich im Zusammenhang mit dem Austritt von Großbritannien aus der Europäischen Union (Brexit) in Bezug auf die von NNR+Dachser GmbH geschuldete Leistungserbringung ergeben. Sollte die Durchführung des Vertrags für NNR+Dachser GmbH nicht mehr oder nur zu geänderten Bedingungen möglich sein, so behält sich NNR+Dachser GmbH eine entsprechende Anpassung bzw. einen - auch teilweisen - Rücktritt ausdrücklich vor. Jegliche Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Brexit entstehen, ist seitens NNR+Dachser GmbH ausgeschlossen. Vertragspartner stellt NNR+Dachser GmbH von sämtlichen Kosten und Schäden jeglicher Art (inkl. aufgrund Ansprüchen Dritter), welche an NNR+Dachser GmbH im Zusammenhang mit dem Brexit gestellt werden, in vollem Umfang auf erstes Anfordern frei.

7.6. Keine der Parteien übernimmt eine Haftung für Ereignisse höherer Gewalt und deren Folgen. Beide Vertragsparteien sind für die Dauer der Störung von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, soweit sie durch Ereignisse höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert oder diese erheblich erschwert sind. Höhere Gewalt ist ein unternehmensexternes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar ist und das auch bei äußerster, unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln verhindert, kontrolliert oder unschädlich gemacht werden kann. In einem solchen Fall werden beide Parteien alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu minimieren.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass als solche Fälle höherer Gewalt zum Beispiel Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik, Aussperrungen etc.), durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen

des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, Blockade von Beförderungswegen, die Ausbreitung und das Vorhandensein einer Epidemie bzw. Pandemie (z.B. Covid 19) sowie sämtliche Maßnahmen, die von staatlichen Stellen (z.B. Behörden) im Zusammenhang mit vorstehenden Fällen (z.B. zur Eindämmung einer Epidemie oder Pandemie) durchgeführt bzw. angeordnet werden zu qualifizieren sind. NNR+Dachser GmbH übernimmt keine Haftung für mögliche Folgen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der von NNR+Dachser GmbH geschuldeten Leistungen entstehen (z.B. die für die betroffenen Routen unterbreiteten Preisangebote stehen unter dem Vorbehalt, dass der Transport ohne Änderungen oder Einschränkungen durchgeführt werden kann).

Sollte die Höhere Gewalt länger als 6 Wochen ab Eintritt des Ereignisses fortbestehen, so ist jede Vertragspartei berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu kündigen. Dies gilt nicht für den Fall, dass NNR+Dachser GmbH vor Zugang der wirksamen Kündigung nach eigener Wahl seine Leistungen entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen trotzdem weiter erbringt.

7.7. Die Auswirkungen einer Epidemie bzw. Pandemie auf die globalen Lieferketten können sehr schwerwiegend sein. Sollte die Qualifikation einer Epidemie bzw. Pandemie als Höhere Gewalt im Einzelfall zweifelhaft sein, so gilt folgendes als vereinbart: Jeder Umstand im Zusammenhang mit einer Epidemie bzw. Pandemie wie z.B. dem Corona-Virus (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Ausbruch, das Vorhandensein oder die Ausbreitung), welcher ohne Verschulden der NNR+Dachser GmbH zu einer Verzögerung, einer teilweisen oder vollständigen Unmöglichkeit der Leistung oder einer Leistungserbringung nur unter geänderten Umständen, (einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Tarife aufgrund der Erhöhung von Frachttarifen, implementierten Gebühren usw.) führen kann, entbindet die NNR+Dachser GmbH von deren Pflichten aus diesem Vertrag. Abweichend von den sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages haftet die NNR+Dachser GmbH unter keinen Umständen für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit der Epidemie bzw. Pandemie. Sollte sich die NNR+Dachser GmbH dazu entschließen, die Leistungen aus diesem Vertrag auch unter Pandemie-/ epidemiebedingten, veränderten Umständen weiter zu erbringen, so gehen etwaige Mehrkosten in vollem Umfang zu Lasten des Auftraggebers.

7.8. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem nationalen Recht, welches am Sitz der den Auftrag annehmenden NNR+Dachser GmbH Niederlassung gilt. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gilt, soweit es sich um Kaufleute handelt, der Sitz der ausstellenden NNR+Dachser GmbH -Niederlassung als vereinbart.